



Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle Einrichtungen  
der Friedrich-Alexander-Universität  
incl. Referate

(ohne Klinikum)

**Gebäude:** Schloss; Schlossplatz 4

**Raum:** 0.016

**Ansprechpartner:** Frau Busch

**Telefon:** +49 9131 85-26616

**Fax:** +49 9131 85-26821

**E-mail:** elisabeth.busch@zuv.uni-erlangen.de

**Ihre Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:** III/4 – 512-10

(Bitte bei Antwort angeben)

Erlangen, den 30.10.2006

## Informationen zum neuen Tarifrecht

Anlage: Entgelttabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Personalabteilung informiert Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im Tarifrecht. Auf unserer Homepage ([www.personalabteilung.zuv.uni-erlangen.de](http://www.personalabteilung.zuv.uni-erlangen.de)) finden Sie unter „Aktuelles“ die Texte und Tabellen zu den neuen Vorschriften (die im Handbuch zu Personalangelegenheiten enthaltenen Beiträge sind derzeit noch nicht aktualisiert), bei konkreten Fragen können Sie sich an die/den für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in der Personalabteilung wenden.

Zum 01.11.2006 werden der BAT und der MTArb ersetzt durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die vorhandenen Beschäftigten werden aus dem BAT bzw. dem MTArb in den TV-L übergeleitet nach den Regelungen im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder (TVÜ-Länder). Der TV-L bringt im Vergleich zum bisherigen Tarifrecht einige Veränderung mit sich. Die wichtigsten sind:

### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern wird aufgehoben.

### Arbeitszeit:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in Bayern einheitlich **für alle unter den TV-L fallenden Arbeitnehmer** 40,1 Std. (40 Std. 6 Min.). Dies gilt auch für Beschäftigte, mit denen einzelvertraglich eine abweichende Arbeitszeit vereinbart wurde.

Ausnahmen:

Schwerbehinderte und Jugendliche 40,0 Std., Beschäftigte im Wechselschichtdienst 38,5 Std.

Im Rahmen von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat können Arbeitszeitkorridor, Rahmenzeit und Arbeitszeitkonto eingeführt werden.

Für Beamte und Beschäftigte, für die das Arbeitszeitrecht der Beamten gilt, bleibt es bei der wöchentlichen (altersabhängigen) Arbeitszeit von 42, 41 oder 40 Stunden.

**Postanschrift**  
Postfach 35 20  
91023 Erlangen

**Hausanschrift**  
Schlossplatz 4  
91054 Erlangen

**Telefon**  
+49 9131 85-0  
**Telefax**  
+49 9131 85-22131

**Internet:**  
[www.uni-erlangen.de](http://www.uni-erlangen.de)

**Bankverbindung:**  
Staatsoberkasse Bayern in Landshut  
Bayerische Landesbank München  
Konto 30 127 92 80 (BLZ 700 500 00)

**Entgeltgruppen** statt Vergütungs- und Lohngruppen:

Für alle Beschäftigten gibt es eine einheitliche Entgelttabelle. Die Entgeltgruppen sind gestaffelt nach der für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikation:

E1 – E4: Un- und Angelernte,

E5 – E8: 3jährige Ausbildung,

E9 – E12: FH-Ausbildung,

E13 – E15: wiss. Hochschulabschluss.

Die Eingruppierung in die Entgeltgruppen erfolgt bis zu einer Neuregelung noch nach der Vergütungsordnung zum BAT bzw. dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb.

**Grundentgelt** und **Entwicklungsstufen** statt Lebensaltersstufen:

Bei Einstellung ab 01.11.2006 erfolgt die Einstellung in die Stufe 1 der Entgelttabelle, bei einschlägiger Berufserfahrung ggf. in Stufe 2 (einschlägige Vordienstzeiten beim Freistaat Bayern können voll angerechnet werden). Ab Stufe 3 werden die weiteren Stufen in Abhängigkeit von der Leistung erreicht, d.h. bei durchschnittlicher Leistung folgt die Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3 usw.

**Leistungsbezogene Vergütung** durch Leistungsentgelt und flexible Stufenlaufzeiten:

Bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen kann die Zeit bis zum Erreichen der Stufen 4 bis 6 verkürzt werden. Für das Leistungsentgelt nach § 18 TV-L müssen erst noch nähere Regelungen getroffen werden.

Im Drittmittelbereich können Beschäftigte bei besonderen Leistungen eine Sonderzahlung erhalten, wenn entsprechende Mittel vorhanden sind.

**Wegfall** von Orts- bzw. Sozialzuschlag und Allgemeiner Zulage, Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstieg ab 01.11.2006. Für vorhandene Beschäftigte gibt es Übergangsregelungen.

**Jahressonderzahlung** statt Urlaubs- und Weihnachtsgeld (Zuwendung):

Für die seit 01.07.2003 neu Eingestellten wird im Jahr 2007 die Hälfte und ab 2008 die in § 20 TV-L nach Entgeltgruppen gestaffelte Sonderzahlung geleistet. Vor dem 01.07.2003 Beschäftigte erhalten bereits ab dem Jahr 2006 die Sonderzahlung nach § 20 TV-L, Auszahlung im November.

**Entgeltfortzahlung:**

Ab 01.11.2006 haben Beschäftigte bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit Anspruch auf bis zu 6 Wochen Entgeltfortzahlung. Danach wird ein Krankengeldzuschuss in unterschiedlicher Höhe und Dauer gezahlt, abhängig von der Beschäftigungszeit.

Die Möglichkeit, für die Dauer von 26 Wochen Lohnfortzahlung zu erhalten, ist entfallen.

**Erholungsurlaub:**

Eine Übertragung des Urlaubs ins nächste Kalenderjahr ist nur noch eingeschränkt möglich (z. B. wenn er aus dienstlichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit im laufenden Kalenderjahr nicht genommen werden kann).

Der Zusatzurlaub für erwerbsgeminderte Arbeiter nach § 49 Abs. 4 MTArb ist entfallen.

**Befristete Verträge** können bis zu einer Dauer von 7 Jahren abgeschlossen werden. Diese Beschäftigten müssen bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen vorrangig berücksichtigt werden.

**Überleitung:**

Der TVÜ enthält in seiner Anlage 2 (im Anhang verkürzt dargestellt) eine Gegenüberstellung der Vergütungs- und Lohngruppen und der entsprechenden neuen Entgeltgruppen. Er enthält außerdem Besitzstandsregelungen, um zu gewährleisten, dass vorhandene Beschäftigte durch die Einführung des neuen Tarifvertrages nicht benachteiligt werden.

Für die Überleitung in die neue Entgelttabelle wird auf der Grundlage der Bezüge für Oktober 2006 ein **Vergleichsentgelt** gebildet. Dieses Vergleichsentgelt entspricht der Höhe nach in der Regel der bisherigen Vergütung.

Mit der aus der Anlage 2 ermittelten neuen Entgeltgruppe und dem Vergleichsentgelt erfolgt dann bei den **Angestellten** die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle. Da der Betrag des Vergleichsentgeltes in fast allen Fällen nicht mit den Beträgen der Entgelttabelle übereinstimmt, wird eine „**individuelle Zwischenstufe**“ gebildet (Beispiel siehe Anhang). Zum 01.01.2008 wird das Entgelt der individuellen Zwischenstufe um 2,8 v. H. erhöht und auf volle 5 Euro aufgerundet. Zum 01.11.2008 steigen diese Beschäftigten in die nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

Bei den **Arbeitern** richtet sich die Stufenzuordnung nach der Beschäftigungszeit, d. h. bei einer Beschäftigungszeit von z. B. 5 Jahren ergibt sich die Stufe 3; sollte das Vergleichsentgelt höher sein als das Entgelt aus der Tabelle, erfolgt die Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe wie bei den Angestellten.

Die von der Umstellung betroffenen Beschäftigten erhalten im November 2006 einen **Infobrief** des Landesamtes für Finanzen, im dem über die Auswirkungen des neuen Tarifrechtes auf Ihre Bezüge informiert wird. Bei Fragen zur Berechnung des Vergleichsentgeltes wenden Sie sich bitte an die/den für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in der Bezügestelle Ansbach.

Die **Besitzstandsregelungen** betreffen überwiegend Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege, die nach dem bisherigen Recht noch zugestanden hätten, kinderbezogene Entgeltbestandteile sowie einen Strukturausgleich für bestimmte, in der Anlage 3 zum TVÜ genannte Angestellte.

Beschäftigte, die nach bisherigem Recht aufgrund ihrer Eingruppierung Anspruch auf einen **Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg** oder auf eine Vergütungsgruppenzulage hatten und die Hälfte der dafür erforderlichen Zeit am 01.11.2006 erfüllt haben, erhalten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, die nächsthöhere Entgeltgruppe bzw. Entgelt nach einer höheren individuellen Zwischenstufe nach § 8 TVÜ.

Wichtig:

- **Freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung **Versicherte**, die schon vor dem 01.07.1994 ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern gestanden haben, können **bis zum 31.12.2006** einen Antrag stellen, dass Ihnen statt des Krankengeldzuschusses nach § 22 TV-L das Entgelt nach § 21 TV-L bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt wird. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Bezügestelle.

- Bei **Teilzeitbeschäftigten**, mit denen eine feste Stundenzahl im Arbeitsvertrag vereinbart ist und bei denen sich am 01.11.2006 die Vergütung wegen des Verhältnisses von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, können **bis zum 31.01.2007** einen Antrag auf Aufstockung der Stundenzahl stellen, um die Höhe des bisherigen Bruttoentgeltes zu erreichen.

**Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben an alle in Ihrer Einrichtung beschäftigten und von der Tarifänderung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Micheler  
Ltd. Regierungsdirektor

## Anhang

### Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober 2006 / 1. November 2006 vorhandene Beschäftigte

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Ia Ib	Keine
14	Ib IIa	Keine
13 Ü	IIa	Keine
13	IIa	Keine
12	IIa III	Keine
11	III IVa	Keine
10	IVa IVb Va	Keine
9	IVb Va Vb	9
8	Vc	7 – 8a
7	Keine	6 – 7a
6	VIb	5 – 6a
5	VII	4 – 5a
4	Keine	3 - 4a
3	VIII	2 - 3a
2 Ü	Keine	1 - 2a
2	IXa IXb X	1 - 1a
1	Keine	Keine

### Beispiel

#### Berechnung des Vergleichentgelts:

Angestellte, VergGr. VII BAT, 29. Lebensaltersstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öff. Dienst:

Grundvergütung	1.305,86 Euro
OZ Stufe 2	575,03 Euro
Allg. Zulage	<u>107,44 Euro</u>
Vergütung brutto	1.988,33 Euro

Überleitung in Entgeltgruppe 5 laut Anlage 2 zum TVÜ (s. o.)

Vergleichsentgelt: 1.988,33 Euro

#### Stufenzuordnung:

Entgelttabelle: E5 Stufe 3: 1.970 Euro, E5 Stufe 4: 2.065 Euro

Vergleichentgelt liegt zwischen Stufe 3 und 4:

Es ergibt sich eine individuelle Zwischenstufe 3+

Am 01.11.2008 Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe: Stufe 4

Anlage

Anlage A 1 zum TV-Länder

<b>Tabelle TV-Länder</b> <b>Tarifgebiet West</b> - Gültig für die Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 -
---

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr	Stufe 3 nach 3 Jahren	Stufe 4 nach 6 Jahren	Stufe 5 nach 10 Jahren	Stufe 6 nach 15 J.
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	Je 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440